

Ortsrecht

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Lünen im Bereich "Derner Straße"

(Vorkaufsrechtssatzung) vom 03.12.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Satzung	2
§ 2	Geltungsbereich der Satzung	2
§ 3	Inkrafttreten der Satzung	2

Aufgrund des § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 02.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Derner Straße“ steht der Stadt Lünen gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst die Flächen zwischen der Derner Straße, der DB- Bahntrasse und der rückwärtigen Grenzen der Flurstücke an der Niersteheide. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Nach dem Liegenschaftskataster sind folgende Flurstücke von der Vorkaufsrechtssatzung berührt:

Gemarkung Horstmar, Flur 11, Flurstücke 2002, 2001, 2000, 1999, 1315, 1310, 1311, 1312, 1313, 1213, 2049, 2173, 1834, 2174, 1836, 2152, 2153, 2083, 2084, 2085, 1844, 1840, 1843, 1832 und 36.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Siehe Amtsblatt Nr.36/2010 vom 07.12.2010)

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
DER STADT LÜNEN

Maßstab 1:5000

Datum 01.12.2010

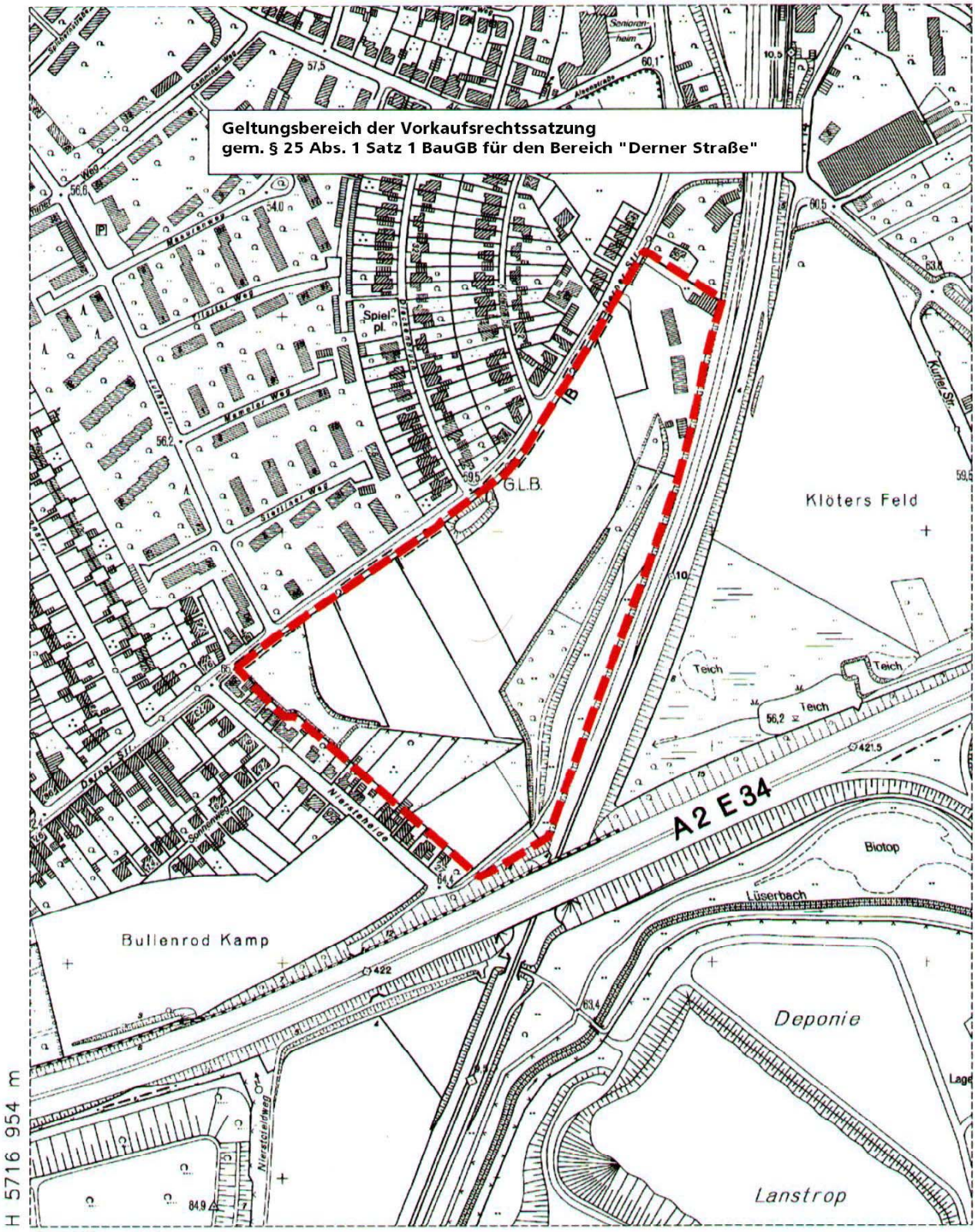
NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Gemeinde
Gemarkung Flur

R 3399 042 m

H 5718 088 m

Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung
gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bereich "Derner Straße"



Der Auszug ist maschinell erzeugt.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung der Stadt Lünen, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung.